

Stellungnahme

zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur
Einführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vom
25. Juli 2011 (KOM [2011] 445)

Kontakt:

Dr. Andreas von Oppen

Abteilungsleiter

Telefon: +49 30 1663-3125

E-Mail: andreas.von.oppen@bdb.de

Berlin, 5. Dezember 2011

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-1204

Telefax: +49 30 1663-1298

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vom 25. Juli 2011 (KOM [2011] 445)

Die Deutsche Kreditwirtschaft¹ nimmt hiermit wie folgt Stellung zu dem von der Europäischen Kommission am 25. Juli 2011 vorgelegten Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen“:

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Initiative und das Ziel der Europäischen Kommission, für grenzüberschreitende Fälle ein einheitliches, standardisiertes Verfahren der vorläufigen Kontenpfändung zu schaffen. Dies kann zu Verbesserungen für Gläubiger mit grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen führen.

Einzelne Aspekte des Verordnungsvorschlags sind jedoch derzeit noch unausgewogen und bedürfen daher der Korrektur. Insbesondere auf die folgenden im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Regelungen sei hier vorab hingewiesen:

Die **Definition des Begriffs „Bankkonto“** in **Art. 4 Nr. 1** des Verordnungsvorschlags ist **zu weit**, da er derzeit nicht nur gewöhnliche Zahlungsverkehrskonten erfasst, sondern auch Konten für Finanzinstrumente im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 der so genannten MiFID-Richtlinie (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) einschließt (siehe Art. 4 Nrn. 1 und 3). Dieser weite Anwendungsbereich birgt erhebliche Risiken, u. a. wegen möglicher Kursverluste vorläufig gepfändeter Finanzinstrumente. Die Definition ist daher enger zu fassen.

Ferner hält die Deutsche Kreditwirtschaft die in **Art. 30** des Verordnungsvorschlags vorgesehene Regelung für problematisch. Diese Regelung führt in einzelnen Ländern der Europäischen Union dazu, dass die **Banken**, die als Drittschuldner die vorläufige Kontenpfändung umsetzen müssen, keine Möglichkeit haben, eine **Erstattung der ihnen entstehenden Kosten** oder eine Vergütung für ihre Tätigkeit zu verlangen. Hier sollten die Kreditinstitute in sämtlichen EU-Staaten die Möglichkeit einer Erstattung ihrer Kosten erhalten, um erstens nicht Kreditinstitute aus bestimmten EU-Staaten zu benachteiligen, um zweitens das von der Europäischen Kommission erwünschte Level Playing Field zu erreichen und um drittens keine Anreize für Regulierungsarbitrage zu geben.

Darüber hinaus sind in dem Verordnungsvorschlag die **Belange der Schuldner nicht ausreichend berücksichtigt**. So sind z. B. die in Art. 7 Abs. 1 aufgeführten Bedingungen für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vor Erlangung eines vollstreckbaren Titels zu unbestimmt. Das Gericht sollte eine mündliche Verhandlung oder Anhörung des Antragsgegners anordnen können, was nach dem Verordnungsvorschlag nicht möglich ist (Art. 10). Ferner sind die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers beim Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen gemäß Art. 17 zu gering.

¹ Im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission unter der Nr. 52646912360-95 registriert.

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vom 25. Juli 2011 (KOM [2011] 445)

Schließlich sollte das Verfahren sicherstellen, dass die **Kreditinstitute** als Drittschuldner **besser über den jeweiligen Stand des Verfahrens informiert** sind.

II. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften des Verordnungsvorschlags

Die Deutsche Kreditwirtschaft möchte insbesondere zu den folgenden Vorschriften des Verordnungsvorschlages wie folgt Stellung nehmen:

1. Art. 4: Begriffsbestimmungen

Nach Art. 4 umfasst der Begriff „Bankkonto“, das Gegenstand des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung („EuBvKpf“) ist, nicht nur Zahlungsverkehrskonten im eigentlichen Sinne, sondern u. a. auch Depotkonten, da Finanzinstrumente durch Art. 4 Nr. 1 einbezogen werden. Dabei sind unter „Finanzinstrumente“ solche im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 der MiFID-Richtlinie (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) zu verstehen (s. Art. 4 Nr. 3).

Die **Definition von „Bankkonto“** ist damit aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft **zu weitgehend**.

Zwar hat die Europäische Kommission wohl bewusst Finanzinstrumente im Sinne der MiFID-Richtlinie einbezogen, da sie in Art. 26 Abs. 3 auf den „am Ausführungstag geltenden jeweiligen Marktwert“ abstellt. Jedoch sind mit dem Einfrieren von Finanzinstrumenten nicht unerhebliche Risiken verbunden, insbesondere das Risiko eines Kursverlustes, weil weder der Depotkontoinhaber – das ist der Pfändungsschuldner – noch der Pfändungsgläubiger auf Marktveränderungen reagieren können.

Der Begriff „Bankkonto“ sollte daher enger gefasst werden und in Art. 4 Nr. 1 die Worte „oder Finanzinstrumenten“ ersatzlos gestrichen werden, ebenso wie die Definition in Art. 4 Nr. 3. Daneben wären weitere Anpassungen vorzunehmen, u. a. die Streichung von Art. 26 Abs. 3.

2. Art. 7: Bedingungen für den Erlass eines EuBvKpf

Die in Art. 7 genannten **Bedingungen für den Erlass eines EuBvKpf** vor Erlangung eines vollstreckbaren Titels sind **nicht sinnvoll**. Sie sind teils zu eng, sofern lediglich ein hinreichender Beleg gefordert wird und damit möglicherweise weitere Beweismittel, wie z. B. eine eidesstattliche Versicherung, ausgeschlossen sind, teils überflüssig, weil selbstverständlich, wenn verlangt wird, dass der Antragsteller sachlich relevante Tatsachen vorzubringen hat. Der sollte Gläubiger daher – ähnlich wie im deutschen Recht nach §§ 920 Abs. 2², 294³ ZPO – sowohl seine Forderung als auch den Grund für eine vorläufige Kontenpfändung darlegen und glaubhaft machen müssen.

² § 920 Abs. 2 ZPO: „§ 920 Arrestgesuch

(1) ... (2) Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen. (3) ... “

³ § 294 ZPO: „§ 294 Glaubhaftmachung

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vom 25. Juli 2011 (KOM [2011] 445)

3. Art. 10: Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners

Art. 10 bestimmt, dass der Antragsgegner vor dem Erlass des EuBvKpf keine Kenntnis von diesem und keine Gelegenheit zur Äußerung erhält, sofern der Antragsteller nicht anderes begehrt. Im Interesse des Schuldnerschutzes sollte hier – auch vor dem Hintergrund, dass das Exequaturverfahren abgeschafft werden soll (Art. 23) – das Gericht nach seinem Ermessen eine **mündliche Verhandlung oder eine schriftliche Anhörung des Schuldners** – ähnlich der deutschen Regelung in § 922 ZPO⁴ – anordnen können.

4. Art. 12: Etwaige Sicherheitsleistung des Antragstellers

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass es im Ermessen des Gerichts steht, ob der **Antragsteller eine Sicherheitsleistung zu erbringen** hat. Um hier einem etwaigen Missbrauch des EuBvKpf durch den Antragsteller vorzubeugen (denn ein Antrag auf Erlass eines EuBvKpf ist bereits vor Einleiten bzw. während eines Gerichtsverfahrens möglich, s. Art. 5 Abs. 1 lit. a), sollte das Gericht – wie im deutschen Recht nach § 921 ZPO⁵ – eine Sicherheitsleistung verlangen müssen, wenn der Antragsteller seine Forderung und/oder den Grund für seine vorläufige Kontenpfändung nicht glaubhaft gemacht hat.

Hierzu ist in Art. 12 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen. Gegebenenfalls sollten hier auch die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung geregelt werden bzw. definiert werden, welche Sicherheitsleistungen anerkannt werden dürfen.

Außerdem verweist Art. 12 hinsichtlich einer Haftung des Antragstellers für Schäden auf das nationale Recht. Um ein Forum Shopping zu vermeiden, ist Art. 12 um eine einheitliche und verschuldensunabhängige Haftungsregelung zu ergänzen.

Entsprechend ist auch die Überschrift des Art. 12 durch Streichung des Wortes „etwaige“ anzupassen.

(1) Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden.

(2) Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.“

⁴ § 922 ZPO: „§ 922 Arresturteil und Arrestbeschluss

(1) Die Entscheidung über das Gesuch ergeht im Falle einer mündlichen Verhandlung durch Endurteil, andernfalls durch Beschluss. Die Entscheidung, durch die der Arrest angeordnet wird, ist zu begründen, wenn sie im Ausland geltend gemacht werden soll.

(2) Den Beschluss, durch den ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, die den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

(3) Der Beschluss, durch den das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorherige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.“

⁵ § 921 ZPO: „§ 921 Entscheidung über das Arrestgesuch

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.“

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vom 25. Juli 2011 (KOM [2011] 445)

5. Art. 17: Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

Nach Art. 17 kann der Antragsteller **Kontoinformationen** einholen. Um den Schuldnerschutz und Datenschutz zu wahren, muss dieses Recht **eingeschränkt** werden. Denn ein Antrag auf Erlass eines EuBvKpf ist bereits vor Einleitung oder während eines gerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache möglich (s. Art. 5 Abs. 1 lit. a); ferner ist bereits ein bloßer Sachvortrag des Antragstellers ausreichend (s. Art. 7).

Zudem wurden die Kontoabrufverfahren im Sinne von Art. 17 Abs. 5 lit. b), die in einigen EU-Staaten, so auch in Deutschland, bestehen, jeweils zu einem bestimmten Zweck eingerichtet. So dient beispielsweise das deutsche automatisierte Kontoabrufverfahren der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Sozialmissbrauch, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Wie das deutsche Bundesverfassungsgericht⁶ festgestellt hat, stelle das automatische Kontoabrufverfahren zwar einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, sei aber gleichwohl verfassungskonform, da es durch die damit verfolgten öffentlichen Belange (Verhinderung von Straftaten und Sozialmissbrauch, Förderung der Steuergerechtigkeit etc.) gerechtfertigt sei, zudem seien die Rechte des von dem Kontoabruf betroffenen ausreichend gewahrt, weil nur neutrale und weniger persönliche Daten abgerufen werden können.

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob ein Zugriff auf das automatische Kontoabrufverfahren bei einem Ersuchen gemäß Art. 17 im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erlass eines EuBvKpf zur Durchsetzung eines bloßen privaten schuldrechtlichen Anspruchs überhaupt verfassungskonform wäre. Diese Bedenken werden aufgrund der geringen Anforderungen an die vom Antragsteller zu machenden Angaben bestärkt.

Die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers für ein Ersuchen des Antragstellers gemäß Art. 17 sind daher deutlich zu erhöhen. Zu fordern ist auf jeden Fall, dass der Antragsteller sowohl seine Forderung als auch den Grund für eine vorläufige Kontenpfändung glaubhaft macht (s. oben unsere Anmerkungen zu Art. 7).

6. Art. 28: Vorläufige Pfändung mehrerer Konten

Art. 28 Abs. 1 regelt, wie zu verfahren ist, wenn sich der EuBvKpf auf **mehrere Konten** des Antragsgegners bei einer Bank bezieht, und dass die Bank den EuBvKpf nur in Höhe des darin angegebenen Betrages ausführen darf. In Art. 28 Abs. 1 sollte ergänzt werden, nach welchen **Kriterien** die Bank den Betrag auf mehrere Konten aufteilen soll, und dass der Bank aus der Auswahl eines oder mehrerer Konten keine Haftung erwächst.

7. Art. 30: den Banken entstehende Kosten

Nach der derzeit in Art. 30 vorgesehenen Regelung kann ein **Kreditinstitut** nur dann eine **Erstattung** seiner **Kosten** verlangen, wenn es bei nach nationalem Recht ergangenen Beschlüssen mit gleicher Wirkung Anspruch auf eine solche Vergütung oder Erstattung hat

⁶ Aktenzeichen: 2 BvR 294/06.

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vom 25. Juli 2011 (KOM [2011] 445)

(Art. 30 Abs. 1). Ferner muss die Kostenerstattung verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein (Art. 30 Abs. 2).

Während die Regelung in Abs. 2 nachvollziehbar ist, stößt die in Abs. 1 vorgesehene Regelung bei der Deutschen Kreditwirtschaft auf ernste Bedenken.

Denn damit hängt nach dem Verordnungsvorschlag die Möglichkeit der Vergütung bzw. Kostenerstattung des Drittschuldners rein vom nationalen Recht des Staates ab, in dem das Konto des Schuldners bzw. Antragsgegners geführt wird. Dabei kann die Höhe bei gleichem Vollstreckungsbetrag je nach Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, variieren, gegebenenfalls stark variieren. Die Höhe der Vergütung bzw. Kostenerstattung ist lediglich durch das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot nach Art. 30 Abs. 2 begrenzt.

Eine Begründung zu dieser Bestimmung des Verordnungsvorschlags gibt die Europäische Kommission in ihrem Verordnungsvorschlag nicht (siehe zweiter Buletpoint der Ziffer 3.1.5 der Begründung des Verordnungsvorschlags).

Folglich wird ohne sachlichen Grund die Möglichkeit einer Erstattung der dem Drittschuldner tatsächlich entstehenden Kosten bzw. die Möglichkeit einer Vergütung vom Recht des jeweiligen Mitgliedstaates abhängig gemacht, in dem die Vollstreckung erfolgt.

In Deutschland wäre beispielsweise eine Vergütung bzw. Erstattung der Kosten des Drittschuldners für die Bearbeitung der EuBvKpf nicht möglich vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung (BGH-Urteil vom 19. Oktober 1999 – XI ZR 8/99, WM 1999, 2545, NJW 2000, 651; BGH-Urteil vom 18. Mai 1999 – XI ZR 219/98, WM 1999, 1271). Dies führt dazu, dass die Kreditinstitute als Drittschuldner die durch die Bearbeitung von Kontenpfändungen entstehenden nicht unerheblichen Kosten selbst tragen bzw. durch Erträge für andere Dienstleistungen bzw. aus anderen Geschäftszweigen quersubventionieren müssen. In anderen EU-Staaten, so z. B. in Großbritannien erhalten Kreditinstitute aber sehr wohl eine Vergütung.

Der Verordnungsvorschlag sollte daher eine Vergütung bzw. Kostenerstattung in angemessener Höhe in sämtlichen EU-Staaten vorsehen.

Eine solche Regelung würde auch der Empfehlung des Europäischen Parlaments entsprechen. Dieses hatte in seinem Bericht vom 14. April 2011 festgehalten, dass *„... such costs ... should reflect the actual costs incurred ...“* (s. Empfehlung 11 des Bericht des Europäischen Parlaments vom 14. April 2011 (Verfahren 2009/2169(INI)). Auch der Wirtschafts- und Finanzausschuss des Europäischen Parlaments hat sich unter Ziffer 5 seiner Meinung vom 5. Oktober 2010 (s. Bericht des Europäischen Parlaments vom 14. April 2011 (Verfahren 2009/2169(INI)) für eine Kostenerstattung ausgesprochen: *„5. Emphasises that banks and other institutions should have costs covered for services, but these should be a true reflection of necessary and actual costs;...“*

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vom 25. Juli 2011 (KOM [2011] 445)

Die derzeit in Art. 30 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags vorgeschlagene Regelung würde dagegen eine Diskriminierung der in Deutschland (bzw. in einem anderen EU-Staat ohne Kostenerstattungsmöglichkeit aufgrund ähnlicher gesetzlicher Regelung bzw. Rechtsprechung) ansässigen Drittschuldner bedeuten. Sie würde zu einer Wettbewerbsverzerrung in Europa zu Lasten der in diesen EU-Staaten ansässigen Kreditinstitute führen. Denn die Verordnung wird dazu führen, dass die Kreditinstitute als Drittschuldner künftig erheblich mehr vorläufige Kontopfändungen zu beachten haben. Diese zusätzliche Arbeit wird bei ihnen Kosten verursachen. Als Drittschuldner können sie dabei – anders als die in erster Linie an Kontopfändungen beteiligten Gläubiger, die die Vollstreckung betreiben, und Schuldner, die in der Regel den Anlass für die Vollstreckungsmaßnahme gesetzt haben, – keinen Einfluss auf die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme ausüben. Sie haben die Maßnahmen lediglich zu beachten und umzusetzen, wobei jede einzelne Pfändungsmaßnahme bei den Drittschuldnern Kosten⁷ verursacht.

Die absehbaren, europaweit erheblichen Unterschiede der Höhe der dem Drittschuldner zu gewährenden Vergütung bzw. zu erstattenden Kosten der vorläufigen Kontenpfändung würden das von der Europäischen Union mit dem Gesetzesvorhaben als ausdrücklich erklärtes Ziel erstrebte Level Playing Field verhindern (s. 1. Bulletpoint des letzten Absatzes der Ziffer 1.2 der Begründung des Verordnungsvorschlags: "*Im einzelnen werden mit dem Vorschlag folgende Ziele verfolgt: - Gläubiger sollen in die Lage versetzt werden, unter denselben Bedingungen - ungeachtet des Landes, in dem das zuständige Gericht seinen Sitz hat - Beschlüsse zur vorläufigen Konten zu erwirken.*").

Es würde zu Regulierungsarbitragen kommen. Schlimmstenfalls würden sich Schuldner mit unseriösem Geschäftsmodell in europäischen Staaten mit hohen Vergütungs- bzw. Kostenerstattungsregelungen "verschanzen", während Schuldner in Deutschland mangels Kostenrisikos für unseriöse Gläubiger, die ihr Erpressungspotential ausnutzen, durch vorläufige Kontopfändungen gelähmt würden.

Das Risiko einer rechtsmissbräuchlichen Kontopfändung wäre daher in Deutschland und in anderen EU-Staaten ohne Vergütungs- bzw. Kostenerstattungsmöglichkeit erheblich höher.

Aufgrund der Gefahr einer mit dem Verordnungsvorschlag verbundenen Risikoarbitrage und der aus dieser Regelung erwachsenden Missbrauchsgefahr dieses neuen Rechtsinstruments ist die Änderung des Art. 30 des Verordnungsvorschlags nicht nur im Interesse der Kreditinstitute aus EU-Ländern ohne Kostenerstattungsmöglichkeit, sondern im Interesse aller Kreditinstitute europaweit, und sogar im Interesse sämtlicher grenzüberschreitend wirtschaftlich handelnden Unternehmen und Verbraucher.

Es wird daher vorgeschlagen, Art. 30 wie folgt zu ändern:

„Artikel 30
Den Banken entstehende Kosten

⁷ Es wird davon ausgegangen, dass beispielsweise in Deutschland die Bearbeitung einer Kontopfändung einem effektiv arbeitenden Dritt-schuldner Kosten von mindestens 30 Euro pro Monat verursacht.

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vom 25. Juli 2011 (KOM [2011] 445)

1. Eine Bank darf sich die durch die Ausführung des EuBvKpf oder eines Ersuchens gemäß Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a entstehenden Kosten ~~nur~~ vergüten oder erstatten lassen, ~~wenn sie bei nach nationalem Recht ergangenen Beschlüssen mit gleicher Wirkung Anspruch auf eine solche Vergütung oder Erstattung hat.~~
2. Bei den Gebühren für die Ausführung des EuBvKpf oder eines Ersuchens gemäß Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a muss es sich um einmalige Festgebühren handeln, die der Mitgliedstaat, in dem das Konto belegen ist, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung im Voraus festgelegt hat.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 48 mit, ~~ob die Banken Anspruch auf Deckung ihrer Kosten haben und wenn ja, wie hoch die Gebühren gemäß Absatz 2 sind.~~

Darüber hinaus ist in Art. 30 klarzustellen, von wem Kreditinstitute als Drittschuldner die Erstattung ihrer Kosten bzw. die Vergütung verlangen können, vorzugsweise vom Antragsteller als dem Initiator des EuBvKpf, der dann gegebenenfalls im Wege des Schadenersatzes die Erstattung dieser Rechtsverfolgungskosten vom Antragsgegner verlangen kann.

Diese Änderung des Art. 30 würde auch helfen, sogenannte Fishing Expeditions, d. h. Anträge auf Erlass eines EuBvKpf zur Ausforschung und ins Blaue hinein, vorzubeugen.

8. Kapitel 4: Rechtsbehelfe des EuBvKpf

Hinsichtlich der dem Antragsgegner in Kapitel 4 eingeräumten **Rechtsbehelfe** sollte sichergestellt werden, dass diese Rechtsbehelfe **nicht vor mehreren verschiedenen Gerichten anhängig** sein können.

9. Information des Drittschuldners

Die **Information der Kreditinstitute** als Drittschuldner sollte **verbessert** werden. Als bloße Drittschuldner sind sie nicht aktiv in das dem EuBvKpf zugrundeliegende Verfahren einbezogen und daher nicht über den Verfahrensgang informiert.

Die Kreditinstitute sollten daher als Drittschuldner insbesondere auch über folgendes informiert werden:

- Freigabe eines Betrages durch die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates auf Veranlassung des Antragstellers (Art. 28 Abs. 2),
- Außerkraftsetzen der Vollstreckung durch die zuständige Behörde (Art. 38 Abs. 1).

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vom 25. Juli 2011 (KOM [2011] 445)

10. Fristen

Generell zu **überarbeiten** sind die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen **Fristen**. So sind die Fristen, die dem Gericht bzw. der Behörde bei der Behandlung des Antrags des Antragstellers auferlegt werden sollen, überwiegend sehr kurz (siehe z. B. Art. 21 Abs. 3: 7 Tage, Art. 21 Abs. 5: 3 Tage, Art. 28 Abs. 2 S. 2: 48 Stunden).

Insbesondere sollte die 30-Tage-Frist für die Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache in Art. 13 nicht mit Erlass des EuBvKpf, sondern erst mit Zustellung der Zustellungsbescheinigung nach Art. 24 Abs. 3 lit. d) beginnen.

Auch die in Art. 27 Abs. 1 normierte Frist von 3 Tagen für den Drittschuldner ist viel zu kurz bemessen. Hier sollte eine angemessene, längere Frist, z. B. von 8 Tagen, vorgesehen werden. Eine 8-Tagefrist ist auch in der Begründung zu Art. 27 Abs. 1 genannt (s. S. 9 der Begründung).

Ferner sind die Fristen zum Teil unklar. So wird beispielsweise nicht immer zwischen Arbeits- und Kalendertagen differenziert, sondern zum Teil nur „Tage“ genannt (z. B. in Art. 13, Art. 21 Abs. 7 lit. b, Art. 22 Abs. 2, Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 4: „innerhalb von 30 (bzw. 45) Tagen“).

11. Sprache

Es ist zum einen sicherzustellen, dass die Kreditinstitute als Drittschuldner den EuBvKpf und etwaige Unterlagen in ihrer **Sprache** erhalten, also keine Übersetzungen anfertigen müssen. Dies ist bereits in Art. 24 Abs. 3 lit. b) ii) angelegt, müsste dort aber als strikte Verpflichtung geregelt werden.

Zum anderen ist sicherzustellen, dass Kreditinstitute als Drittschuldner etwaige Erklärungen in ihrer Sprache abgeben können und keine Übersetzungen anfertigen müssen. Dies ist dem Antragsteller aufzuerlegen, da auch in seinem Interesse der EuBvKpf erlassen wird. Daher ist z. B. klarzustellen, dass die Erklärung der Bank gemäß Art. 27 durch den Antragsteller bzw. auf seine Kosten in die Sprache der zuständigen Behörde und in seine Sprache übersetzt wird, sofern dies erforderlich ist.

12. Konflikt bei gleichzeitiger nationaler und europäischer Kontenpfändung

In der Praxis ist eine **gleichzeitige Zustellung** einer Kontenpfändung nach nationalem Recht und einer vorläufigen Europäischen Kontenpfändung möglich. **Welche Vollstreckungsmaßnahme vorrangig** ist, ist im Verordnungsvorschlag nicht geregelt und sollte daher zusätzlich geregelt werden.